

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1964)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Papst Paul VI. traf durch das *Motu proprio Sacram Liturgiam* vom 25. Januar 1964 die ersten Ausführungsbestimmungen zu der am 4. Dezember 1963 vom Konzil feierlich verabschiedeten Konstitution über die heilige Liturgie. In elf Punkten werden jene Teile der Konstitution, die ab 16. Februar 1964 in Kraft traten, näher bezeichnet:

1. Für den liturgischen Unterricht an den Priesterseminaren, Ordenshochschulen und Theologischen Fakultäten gemäß den Vorschriften der Art. 15, 16 und 17 sollen schon jetzt die Studienordnungen aufgestellt werden, damit er vom nächsten Studienjahr an ordnungsgemäß und sorgfältig erteilt werden kann.
2. Ebenso ordnen Wir an, daß gemäß den Vorschriften der Art. 45 und 46 so bald wie möglich in den einzelnen Diözesen die Kommission gebildet wird, der es obliegt, unter Leitung des Bischofs die Belange der Liturgie zu studieren und zu fördern. — Zu diesem Zweck wird es bisweilen opportun sein, daß mehrere Bistümer eine gemeinsame Kommission haben. — Außerdem mögen in jeder Diözese zwei andere Kommissionen gebildet werden: eine für die Kirchenmusik, die andere für die kirchliche Kunst. — Diese drei Kommissionen können in der einzelnen Diözese in eine einzige zusammengefaßt werden, wenn es nötig ist.
3. Vom eingangs genannten Tag an wollen Wir die Vorschrift in Kraft setzen, daß an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im eucharistischen Opfer eine Homilie gehalten wird, gemäß Art. 52.
4. Wir ordnen an, daß der Teil des Art. 71 schon jetzt Geltung erlangt, wonach das Sakrament der Firmung, wenn es gelegen ist, während des Meßopfers gespendet werden kann.
5. Was den Art. 78 betrifft, so möge das Sakrament der Ehe für gewöhnlich innerhalb der Messe, nach der Verlesung des Evangeliums und der Homilie, gespendet werden. — Wenn die Ehe ohne Messe geschlossen wird, ist bis zur Einführung eines neuen Ritus folgendes zu beachten: Zu Beginn dieser heiligen Zeremonie mögen nach einer kurzen Ansprache (Art. 35 § 3) die Epistel und das Evangelium aus der Messe für die Brautleute in der Landessprache verlesen werden. Ferner möge den Brautleuten der Brautsegen erteilt werden, der im römischen Rituale Tit. VIII, cap. III zu lesen steht.
6. Obgleich der Aufbau des Stundengebetes noch nicht überprüft und erneuert worden ist, wie Art. 89 es vorsieht, geben Wir dennoch jenen, die nicht zum Chorgebet verpflichtet sind, die Erlaubnis, vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an in der Rezitation die Prim wegzulassen und von den übrigen kleinen Horen jene auszuwählen, die der Tageszeit am meisten entspricht. — Wenn wir das gestatten, vertrauen wir sehr darauf, daß die Diener des Heiligtums in ihrer Frömmigkeit nicht nachlassen, sondern die Pflichten ihres priesterlichen Amtes aus Liebe zu Gott so sorgfältig erfüllen, daß sie den ganzen Tag über mit Ihm verbunden sind.
7. In Hinsicht auf das Stundengebet können die Ordinarien in Einzelfällen und aus gerechtem Grund ihre Untergebenen von der Verpflichtung zur Rezitation des Offiziums ganz oder zum

Teil entbinden oder diese Pflicht in eine andere umwandeln (Art. 97).

8. Wenn Angehörige einer Ordensfamilie auf Grund ihrer Regel Teile des Stundengebetes oder ein dem Stundengebet nachgebildetes und kirchlich approbiertes kleines Offizium rezitieren, soll das so verstanden werden, daß sie es als öffentliches Gebet mit der Kirche verrichten (Art. 98).

9. Wenn durch Art. 101 denen, die zur Rezitation des Stundengebetes verpflichtet sind, in bestimmten Fällen erlaubt wird, statt der lateinischen eine moderne Sprache zu gebrauchen, halten Wir es für angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Übersetzungen von der zuständigen territorialen kirchlichen Autorität erstellt und genehmigt werden müssen nach Norm des Art. 36 § 3 bis 4; die Festlegungen dieser Autorität müssen jedoch nach Norm des Art. 36 § 3 vom Apostolischen Stuhl geprüft und bestätigt werden. Diese Vorschrift ist immer einzuhalten, wenn ein lateinischer Text von der zuständigen Autorität in eine moderne Sprache übertragen wird.

10. Da die Ordnung der Liturgie nach Art. 22§2 in den gesetzten Grenzen auch bei den rechtmäßig konstituierten zuständigen Bischofsvereinigungen von verschiedenartigem territorialem Aufbau liegt, bestimmen Wir, daß hierfür bis auf weiteres die nationalen Bischofskonferenzen zuständig sind. — Auf diesen nationalen Konferenzen haben außer den residierenden Bischöfen von rechtswegen auch diejenigen Sitz und Stimme, von denen in can. 292 CIC die Rede ist; jedoch können auch Koadjutoren und Weihbischöfe berufen werden. — Auf diesen Konferenzen ist für ein rechtmäßiges Dekret die Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich.

11. Zum Schluß wollen Wir die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß außer dem, was Wir durch dieses Apostolische Schreiben in der Liturgie entweder abgeändert oder vorzeitig in Kraft gesetzt haben, die Regelung der hl. Liturgie ausschließlich bei der kirchlichen Obrigkeit liegt, d. h. beim Apostolischen Stuhl und, gemäß den Bestimmungen des Rechts, beim Bischof; daß mithin niemand anders, nicht einmal ein Priester, die Befugnis hat, in der Liturgie etwas hinzuzufügen oder wegzunehmen oder zu verändern (Art. 22 § 1 u. 2).

(Übersetzung nach dem authentischen Text in AAS 56 1964 139—144).

Papst Paul VI. konstituierte ein „*Consilium*“ zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie. Den Vorsitz führt Kardinal Giacomo Lercaro von Bologna. Das Consilium besteht aus 42 Mitgliedern (aus 26 Ländern) und hat den Lazaristenpater Prof. Annibale Bugnini zum Sekretär. Die Zeitschrift „Orientierung“ (v. 15. 2. 64, S. 29) meint dazu: „Bei Bugnini handelt es sich um eine ausgesprochene Rehabilitierung, war er doch nach vorzüglicher Arbeit in der vorbereitenden liturgischen Kommission unmittelbar vor Konzilsbeginn wegen angeblichen eigenmächtigen Vorgehens ... abgesetzt worden ... Seine Wiedereinsetzung unter einem neuen Chef gibt beste Gewähr, daß für die weiteren ‚Schritte‘ der Liturgiereform ein guter Weg gebahnt ist.“ — Unter den Mitgliedern des Consiliums befinden sich folgende (12) Ordensleute: Kard. Raul Silva Henriquez, Erzbischof v. Santiago de Chile (Salesianer); Kardinal Arcadio Larraona, Präfekt der Ritenkongregation (Claretiner); Kard. Augustin Bea (Jesuit); Tulio Botero Salazar, Erzbischof v. Medellin in Kolumbien (Lazarist); Wilhelm van Bekkum,

Bischof v. Ruteng in Indonesien (Steyler); Bernhard Fey-Schneider, Bischof-Koadjutor v. Potosi in Bolivien (Redemptorist); Agostinho Joaquim Lopes de Moura, Bischof v. Portalegre in Portugal (Spiritaner); Otto Spülbeck, Bischof v. Meißen (Oratorianer); Clemente José Carlos Isnard, Bischof v. Nova-Friburgo in Brasilien (Benediktiner); Benno Gut, Abtprimas der Benediktiner; P. Ferdinando Antonelli (Franziskaner); P. Giulo Bevilacqua (Oratorianer). (L'Osservatore Romano n. 54/1964).

P. Wilhelm Möhler, Generalsuperior der Pallottiner, wurde zum Mitglied der Konzilskommission für das Laienapostolat ernannt (KNA, Januar 1964).

Während der 2. Sitzungsperiode des Konzils wurde die Zahl der Mitglieder sämtlicher Kommissionen von 25 auf 30 erhöht. Die *Kommission für die Ordensleute*, deren Zusammensetzung wir in ORDENSKORRESPONDENZ 4, 1963, 119 f mitteilten, hat sich damit um folgende Mitglieder vermehrt: a) Gewählte: Gerard Mc Devitt, Weihbischof v. Philadelphia (USA); Bernhard Stein, Weihbischof v. Trier; Luigi Carlo Borromeo, Bischof v. Pesaro (Italien); Joseph M. Antony da Conceicao-Cordeiro, Erzbischof v. Karachi (Pakistan). b) Ernannt: Pacifico M. Luigi Perantoni OFM, Erzbischof v. Lanciano (Italien). — Dem Präsidenten der Kommission, Kardinal Antoniutti, stehen als Vizepräsidenten zur Seite: Kard. Landazuri-Ricketts OFM v. Lima und Bischof Leiprecht v. Rottenburg. Sekretär der Kommission ist P. Joseph Rousseau OMI; Subsekretär ist der Generalobere der Eudisten, P. Armand Le Bourgeois. (La Documentation Catholique 1964, n. 1419, Sp. 338 f.).

Das Annuario Pontificio 1964 zählt 396 *Konzilsexperten*; davon sind 166 Or-

densleute (Angehörige von Säkularinstituten eingeschlossen). (La Doc. Cath. 1964, n. 1419, Sp. 346f).

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

In einem Handschreiben „Nobile subsidium“ vom 22. November 1963 erläutert der Heilige Vater die *Bedeutung der Kirchenmusik*. In Anknüpfung an die Anordnungen früherer Päpste (Pius X., Pius XII.) wird die „*Consociatio Internationalis Musicae Sacrae*“ kanonisch errichtet und ihr der Auftrag erteilt, für eine organische Weiterbildung der Kirchenmusik zu sorgen. Die Leitung hat der Präfekt der Ritenkongregation. (L'Osservatore Romano n. 45/1964).

Mit einem Motu proprio „*Studia Latinitatis*“ vom 22. Februar 1964 gründete der Heilige Vater das Päpstliche Institut zur *Pflege des Latein-Studiums* (Academicum Latinitatis Institutum). Das Institut soll dem Welt- und Ordensklerus und auch Laien offen stehen; den Ordinarien wird empfohlen, ihre Untergebenen zum Besuch des Institutes freizugeben und zu ermuntern; namentlich sollen sie jene schicken, die später als Lehrer und Professoren an Seminarien tätig sein werden. Das Institut (das auch die griechische Sprache pflegt) untersteht der Leitung des Kardinalpräfekten der Studienkongregation. (L'Osservatore Romano n. 48/1964).

Am 5. Februar 1964 empfing der Heilige Vater eine Gruppe von *Missionaren der Weißen Väter*. Er dankte ihnen für ihre unermüdliche Arbeit in Afrika. Durch ihren Dienst sei das Wort Gottes verkündet und die Kirche in weiten Teilen Afrikas gegründet worden; trotz großer Schwierigkeiten, die die Unruhen der jüngsten Zeit bereiteten, sei die Christenheit im Wachsen. (La Doc. Cath. 1964, n. 1419, Sp. 297).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN
DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Ein Dekret des Heiligen Offiziums vom 10. Januar 1964 besagt, daß in Zukunft auch *für den zelebrierenden Priester* der Zeitpunkt, von dem ab die *eucharistische Nüchternheit* berechnet wird, der Empfang der hl. Kommunion ist und nicht mehr der Beginn der Messe. (Amtsblatt München-Freising 4/1964).

Auf Grund eines Reskripts der Sakramentenkongregation vom 22. Oktober 1963 (Prot. N. 4847/63) sind die deutschen Bischöfe ermächtigt, Dispens vom Gebot der *eucharistischen Nüchternheit* in bezug auf feste Speisen bis auf eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion zu erteilen, und zwar: 1. Kranken in nichtkatholischen Sanatorien und Krankenhäusern; 2. Kranken in katholischen Krankenhäusern, wenn die hl. Kommunion nicht vor den festgesetzten Mahlzeiten empfangen werden kann; 3. Gläubigen in Internaten, Instituten, Garnisonen, Alters-, Jugend- und Arbeiterheimen, deren Insassen an feste Mahlzeiten gebunden sind. — Diese Dispens gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Die für die in Frage kommenden Häuser und Heime zuständigen Seelsorger sind hiervon zu verständigen. (Amtsblatt Regensburg 15/1963).

Die *Pönitentiarie* hat am 27. Juni 1963 das *Verzeichnis der Apostolischen Ablässe*, welche der Papst bei Weihe von Devotionalgegenständen zu verleihen pflegt, veröffentlicht, wie das jeweils nach der Thronbesteigung eines Papstes üblich ist (AAS 1963, 657—659); vgl. dazu Übersetzung und Erläuterung in: Pfarramtsblatt 36, 1963, 289—294).

Die *Pönitentiarie* hat am 18. Juli 1963 ein Gebet der Priester für die Missionen mit Ablässen ausgestattet. (AAS 1963, 659f).

PÄPSTLICHES WERK
FÜR ORDENSBERUFE

Während seiner Pilgerfahrt ins Heilige Land weilte Papst Paul VI. auf dem Berg der Seligkeiten, von wo aus einst der Herr den Sendungsbefehl für die ganze Welt erteilte. Der Heilige Vater erklärte, an diesem Ort sei ihm klar bewußt geworden, daß *für die Berufe noch viel geschehen muß*. Bis jetzt haben sich nur 18% der Weltbevölkerung zum Christentum bekehrt. Jesus hat einen großen Teil seiner Tätigkeit darauf verwandt, seine Apostel auszubilden. Welch herrliche Sache wäre es, wenn jeder von uns dem Herrn nachahmen könnte, um wenigstens *einen* Arbeiter für Christus zu gewinnen. (Mitteilungsblatt des Päpstl. Werkes für Ordensbriefe [PWO], Jan. 1964).

Die *Bewegung „Obviam Christo“* hat in den letzten 18 Jahren mehr als 100 Priester für die Diözese Sevilla gewonnen. Ihr Gründer, Don Francisco Garcia Modueno, war einst jung ins Seminar eingetreten, verlor aber den Mut und verließ es. Später doktorierte er: der Gedanke an das Priestertum ließ ihm keine Ruhe; er kehrte ins Seminar zurück und wurde Priester. Aus dieser Erfahrung heraus kam ihm die Erkenntnis, daß viele junge Menschen dem Ruf des Herrn nicht folgen, weil niemand Zeit und Mühe darauf verwendet, sie zu beraten und zu führen. Gott ruft jene, die zu seinem Dienste notwendig sind, und wenn wir nicht genügend Berufe haben, so deshalb, weil viele der Gerufenen nicht antworten. Die Bewegung wendet sich vor allem an die 15—22 Jährigen. Sie organisiert Tagungen und Kurse in den Schulen; sie hält Kontakt mit den Seminaristen während der Jahre ihrer Ausbildung und bietet ihnen im Notfall Hilfe; sie gibt eine Monatszeitschrift heraus. Kard. José Bueno y Monreal, Erzbischof von Sevilla, ist

ein unermüdlicher Förderer der Bewegung. (Mitteilungsblatt des PWO, Jan. 1964).

Papst Paul hat den Gut-Hirten-Sonntag — heuer 12. April — zum *Weltgebets-tag um Berufe* bestimmt. Kardinal Antoniutti, der Präfekt der Religiösenkongregation, teilt in einem Brief vom 12. Februar 1964 mit: 1. Der Tag führt die offizielle Bezeichnung „Dies mundialis precum pro vocationibus; 2. Dieser Tag ist einheitlicher gemeinsamer Gebetstag um geistliche Berufe, sowohl für Priester- wie Ordensberufe; 3. Die geistliche Zielsetzung dieses Tages muß in allen Gottesdiensten, Andachten und Feierstunden zum Ausdruck kommen, die anlässlich des Gebetstages durchgeführt werden. Die Religiösenkongregation, die gemeinsam mit der Studienkongregation die oberste Leitung in der Durchführung dieses Gebetstages inne hat, erwartet von allen, die es angeht, daß sie das große pastorale Anliegen bereitwillig aufgreifen und dem christlichen Volk die Dringlichkeit der Förderung geistlicher Berufe vor Augen führen. Der Herr sende Arbeiter in seine Ernte!

Das *Päpstliche Werk für Priesterberufe* in den Bistümern Deutschlands gab am 26. Februar 1964 folgende Anweisungen weiter: 1. Der ‚Dies mundialis‘ ist in allen Diözesen zum selben Zeitpunkt und in Zusammenwirken von Diözesan- und Ordenspriestern sowie den übrigen männlichen und weiblichen Religiösen zu feiern. 2. Der Tag ist so zu gestalten, daß die geistliche Zielsetzung allen Gläubigen offenbar wird. 3. Es ist Aufgabe des Nationaldirektors, dafür besorgt zu sein, daß der Tag jeweils am Gut-Hirten-Sonntag gefeiert und daß danach in Rom ein Bericht vorgelegt wird. Das päpstliche Werk für Priesterberufe (78 Freiburg/Br., Herrenstraße 17)

stellt Texte, Schallplatten, Bildbände usw. auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Der englische Salvatorianerpater Mark Lount hat eine Vereinigung der *Berufswerbung auf brieflichem Weg* (Pen-Club) gegründet. Er hofft auf diese Weise vielen Jugendlichen in ihren Schwierigkeiten bei der Berufsentscheidung helfen zu können.

Das französische Nationalzentrum für Berufe veröffentlicht eine neue *Missionszeitschrift*. Ziel ist, alle Bevölkerungskreise anzusprechen und sie über das Missionsapostolat der Kirche zu unterrichten.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die „Deutsche Tagespost“ brachte im Februar 1964 eine Reihe von kritischen Aufsätzen über die *Volksmissionen*, worauf aus den Reihen der Missionäre zum Teil sehr heftig reagiert wurde. Prof. Dr. Viktor Schurr nimmt dazu mit folgenden Worten Stellung: „Zur Erneuerung der Volksmissionen wurde nach dem Krieg eine Aktionszentrale und seit 1960 das ‚Institut für missionarische Seelsorge‘ gegründet, deren Direktor ich bin. Als solcher bitte ich um Entschuldigung für alle Beschimpfungen von seiten der Volksmissionare gegen Ihren ersten Artikel. Was Sie von den Volksmissionaren wünschen, Anpassung an die Zeit, personale und (so füge ich bei) soziale Seelsorge, wurde seit zwanzig Jahren in vielen Kursen, in der Zeitschrift ‚Paulus‘ und in zahlreichen Büchern intensiv und eindringlich den Volksmissionaren gesagt und anempfohlen. Es gibt keine Einrichtung in den deutschsprechenden Ländern, die sich für pastorelle Reform so sehr eingesetzt hat wie die Organi-

sation der Volksmissionare, ‚Missionskonferenz‘ genannt. Ich darf hinweisen auf die Werke von B. Häring CSSR (‚Das Gesetz Christi‘, 7. Aufl. usw.), V. Schurr CSSR (‚Seelsorge in einer neuen Welt‘ wovon 11000 Exemplare verkauft wurden; hier ausführlich über die neue Volksmission), auf die bekannten Homiletiker der volksmissionierenden Orden: Hitz CSSR, Ries OMI, Esser OMI, Fesenmayer OFMCap, Pohlmann OFM, Udo Nix OP, Schurr usw., ebenso auf die Bemühungen in der Liturgie (P. Kosmas Wührer OFMCap, P. August Troidl CSSR), im Betriebsapostolat (P. Prinz SJ und sein Team) und im Wohnviertelapostolat (die diesbezüglichen Bücher von P. Spielbauer CSSR zählen mehr als 40000 Exemplare). Von jedem Kenner der heutigen pastorellen Bewegungen werden diese Werke als Pionierarbeit anerkannt. Deren Ideen wurden — nochmals sei es vermerkt — seit Jahren von den genannten Autoren und angesehenen Fachtheologen ständig an die Volksmissionare herangetragen. Daß dann aber die Erfolge nicht befriedigen? Auf die Gründe kann hier nicht eingegangen werden. Vielleicht müßten die Volksmissionare, auch für die Zeit nach dem Konzil, vorexerzieren, wie schwierig es für Seelsorger im vollen Einsatz ist, fällige Reformen in der Praxis durchzuführen. Wir sind um alle Beihilfen dankbar, die uns hier vorwärtsbringen, nicht zuletzt um die Beihilfen der Laien...“ (Deutsche Tagespost n. 28/1964).

Zum 5. Male wurde im Dominikanerkloster Heilig-Kreuz, Köln, der *Pastorkurs der VDO* durchgeführt. Die Leitung lag in Händen von P. Urban Plotzke OP, die Gestaltung des Kurses bei den Dominikanern. Am diesjährigen Kursus (8. 10. 1963—7. 2. 1964) nahmen 7 Herren aus dem Diözesanklerus (Köln) teil; außerdem 23 Priester aus

11 Ordensfamilien (Benediktiner, Zisterzienser, Dominikaner, Vincentiner, Salvatorianer, Oblaten vom hl. Franz von Sales, Picpus, Eucharistiner, Missionsgesellschaft vom Hl. Geist, Missionare vom hl. Johannes dem Täufer, Missionare von der hl. Familie). Neben den ordentlichen Dozenten (Msgr. Peil, P. Brachthäuser OP, P. Gieraths OP, P. Kliem OP, P. Plotzke OP) wurden Vorlesungsreihen von zehn außerordentlichen Dozenten gehört. Die Vorlesungen waren Montag bis Freitag täglich von 9 30—11.30 Uhr. Ordentliche Fächer, die gegeben wurden: Homiletik (Die praktische Predigtarbeit), Pastoral (1. Die Situation der Gegenwart und unsere seelsorgliche Arbeit; 2. Seelsorge, Sakrament, Wort Gottes), Katechetik (Theoretische und praktische Überlegungen), Heilige Schrift (Neue exegetische Erkenntnisse und ihre Verwertung in der Seelsorge), Phonetik (Fragen der Sprecherziehung), Predigtübungen. Die außerordentlichen Vorlesungen befaßten sich u. a. mit: Geschichte und Praxis der Exerzitien (Wulf SJ), Volksmission heute (Scholten CSSR), Was geht der Kommunismus den Seelsorger an (Meyer OP), Mater et Magistra und die modernen Ideologien (Nawroth OP), Fragen der Jugendseelsorge (Ziebarth CSSR), Offene Tür und Telefonseelsorge (Arndt OP), Anliegen und Fragen der Frauen- und Mütterseelsorge (Prälat Alfes), Die Prägung des Menschen durch den Betrieb (Corman OP), Staatliches und kirchliches Verwaltungsrecht (Hegemann OP), Materialaufbau und Disposition der Predigt (Spiecker OP). Das Programm erhielt seine Abrundung durch den Besuch einer Ausstellung, sowie durch Besichtigung des Funkhauses, eines modernen Zeitungsverlages und der Ford-Autofabrik. An den Samstagen/Sonntagen war den Teilnehmern die Möglich-

keit geboten, in Kölner Pfarreien praktische Erfahrungen zu sammeln.

Die *Vereinigung der höheren Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands* hielt vom 12.—14. Februar 1964 im Immaculataheim in Leutesdorf a/Rhein ihre diesjährige Mitgliederversammlung ab. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die beiden Referate von H. H. Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Köln, über: „Die neuen Aspekte der Liturgie nach den Beschlüssen des Konzils“ (vgl. oben S. 85 ff.) und von H. H. Prof. Audomar Scheuermann, München, über „Das Konzil und die Ordensleute“.

Da die Amtszeit des Vorstandes der Vereinigung abgelaufen war, mußte der Vorstand neu gewählt werden. An Stelle des erkrankten ersten Vorsitzenden Br. Provinzial Hanno Bauer FSC wurde Bruder Fulgentius Maria Lehmann, Generalsuperior der Genossenschaft der Armen Brüder v. hl. Franziskus, Aachen, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Fr. Gabinus Blankenvaal, Generaloberer der Barmherzigen Brüder, Montabaur, zum Beisitzer H. Bruno M. Herberger, Generaloberer der Marienbrüder, Schönstatt, gewählt. Bruder Raymundus Schmitt CFP wurde als Generalsekretär wiedergewählt.

Am 9. März 1964 fand in Köln auf Einladung der VDO eine *Ordensliturgikertagung* statt. Den Vorsitz führte P. Kustos Dr. Edmund Kurten OFM; die 42 Teilnehmer stammten aus 35 verschiedenen Ordensfamilien. Auf der Tagung wurden (in Anwesenheit des ersten Vorsitzenden der VDO und deren Generalsekretärs) insbesondere folgende Punkte besprochen: 1. Durchführung der Liturgie-Konstitution in unseren Ordensschulen, Noviziaten, Studienhäusern und Klöstern, sowie in der Seelsorgearbeit der Ordensleute. 2. Bildung

einer Ordenskommission für Liturgie, Kunst und Musik. 3. Zusammenarbeit der Orden mit den bischöflichen Kommissionen in der Schaffung eines deutschen Stundengebetes, eines einheitlichen Gebet- und Gesangbuchs und bei der Durchführung liturgischer Experimente.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Vom 17.—19. Februar 1964 war die deutsche Bischofskonferenz in Hofheim/Taunus versammelt, um folgenden *Ausführungsbeschluß zur Konstitution über die heilige Liturgie* zu fassen: Die Versammlung, zu der alle Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz ordnungsgemäß eingeladen waren, konstituiert sich im Sinn von Art. 22,2 der „Konstitution über die Hl. Liturgie“ als auctoritas territorialis für Deutschland und beschließt: 1. In allen Messen, die mit dem Volke gefeiert werden, sollen fortan die Schriftlesungen unmittelbar in der Muttersprache verkündet und die Fürbitten abwechselnd mit dem Volk in der Muttersprache gesprochen werden. 2. Als deutsche Übersetzungen werden vorläufig anerkannt: für das Missale die Ausgabe von Schott und Bomm; für das Brevier, falls der Bischof in Einzelfällen die Erlaubnis dazu geben will, die Übersetzungen von Schenk, Parsch und Stephan. 3. Für die Fürbitten gelten die vom Bischof approbierten Texte. — Vorstehender Beschluß wurde in geheimer Abstimmung von den anwesenden 25 Teilnehmern der Bischofskonferenz ohne Gegenstimmen angenommen. — Am 19. 2. 64 traf von der Ritenkongregation eine vorläufige telegraphische Bestätigung ein: „Permittitur usus versionis Germanicae in lectionibus biblicis et in suffragiis a coetu Episcoporum approbatae ...“ Cardinalis Larrona, Praefectus. (Amtsblatt München-Freising 4/1964/n.30). — Leider sind die

näheren Ausführungsbestimmungen in den Amtsblättern für die einzelnen Bischöfe nicht einheitlich, weder hinsichtlich des Verhaltens des Priesters noch in der deutschen Formulierung der Antworten (Responsorien), die die Gemeinde zu geben hat.

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

In deutschen Amtsblättern des Jahres 1963 ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, in der darauf verwiesen wird, daß gemäß den can. 855 § 1, 1203, 1240 § 1 n. 5 bisher Katholiken, die ihre *Feuerbestattung* angeordnet haben bzw. derentwegen in einen Feuerbestattungsverein eingetreten sind, die Sakramente, die kirchliche Beerdigung und die Feier eines öffentlichen Gottesdienstes verweigert worden ist; künftighin aber sei in allen derartigen Fällen die oberhirtliche Stelle zu benachrichtigen und der Grund für die Feuerbestattungsverfügung anzugeben (München-Freising 196, Köln 229, Berlin 55). Einzelne Ordinariate haben beigefügt, daß vor einer Verweigerung der oberhirtlichen Stelle zu berichten (Speyer 603) oder daß der Verweigerungsentscheid überhaupt der oberhirtlichen Stelle vorbehalten sei (Trier 188). Diese oberhirtlichen Bekanntmachungen gehen darauf zurück, daß das Heilige Offizium kurz nach der Thronbesteigung Pauls VI. in einer Instruktion eingeschärft hat, daß die christliche Bestattungsweise zwar weiterhin das Erbgrabnis sei und die Gläubigen im Sinn der christlichen Tradition zum Festhalten am Erdbegräbnis anzuhalten seien, daß jedoch künftighin jenen Katholiken, welche ihre Feuerbestattung verfügt haben, die Sterbesakramente und der öffentliche Gottesdienst nicht mehr verweigert werden sollen, wenn die Feuerbestattungsverfügung nicht aus anti-

kirchlicher oder antichristlicher Gesinnung getroffen worden ist. Bei der bisherigen Form der Verweigerung verbleibe es nur, wenn die Feuerbestattungsverfügung „aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus Sektierergerinnung oder aus Haß gegen die katholische Religion oder Kirche“ erfolgt sei. In jedem Fall bleibt aber auch weiterhin die rituelle Mitwirkung im Krematorium und auch die Begleitung des Leichnams zum Krematorium verboten. Mit dieser neuen Regelung trägt die Kirche der Tatsache Rechnung, daß heute die Feuerbestattung vielfach aus anderen Gründen geübt wird, als es für die Kirchengegner bisher maßgeblich gewesen ist. (Sein und Sendung 1964, 95).

Der Generalvikar von Würzburg erinnert daran, daß der *Heroldsbacher Kult* weiterhin auf Grund der Anordnungen des Hl. Offiziums vom 28. 9. 1950, 25. 7. 1951, 6. 2. 1952 verboten sei. Wer vom Heroldsbacher Kult nicht ablassen will, dem sind die Sakramente der Buße und des Altares für die Dauer der Widersetzlichkeit zu verweigern. Inzwischen aber haben sich die meisten Anhänger, darunter fünf der „Sehermädchen“, den Weisungen der Kirche gefügt. (Amtsblatt Würzburg 1963, 142).

Im Bistum Münster ist eine *Neuregelung der Mutterhausabgaben* erfolgt, welche in den Schwesterngestellungsverträgen vereinbart sind. Das Bistum schlägt vor, daß pro Schwester und Monat 130 DM an Mutterhausgebühren bezahlt und pro Tag einer ordnungsgemäßen Abwesenheit der Schwester 6 DM für Verpflegung abgegolten werden. Die Feststellung muß im Einzelfall in einem Nachtragsvertrag geschehen. (Amtsblatt Münster 1963, 194). Eine ähnliche Regelung wurde für das Erzbistum Köln getroffen: Für die Mutter-

hausabgabe wird ein einheitlicher Betrag von DM 130,— pro Schwester und Monat vorgeschlagen. Wo die Ordensgemeinschaft selbst die freie Station für die betreffende Schwester stellt, ist eine zusätzliche Vergütung von DM 170,— monatlich an die Ordensgemeinschaft angemessen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln teilt mit, daß entsprechende Neuregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 1964 hierdurch genehmigt werden. Zur Durchführung der Neuregelung bedarf es im einzelnen Falle eines schriftlichen Ergänzungsvertrages zu dem bestehenden Schwesternstellungungsvertrag (Kirchl. Anzeiger Köln 1964, 17).

Im Bistum Köln wurden die *Besoldungsordnungen* für die Mesner, Organisten und Chorleiter, für die Kindergartenkräfte sowie für die Seelsorgehelfer(innen), Krankenschwestern, Pfarrhelfer(innen), Krankenpflegerinnen, Familienpflegerinnen und Offene-Tür-Leiter(innen) der Kirchengemeinden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 an neu gefaßt. (Kirchl. Anzeiger Köln 1963, 239—247).

Diözesan- und Ordensgeistliche sollen sich für *Fernsehaufnahmen* nur dann zur Verfügung stellen, wenn sie die genaue Kenntnis des Manuskripts (Drehbuchs) der Sendung besitzen und wenn sie mit dem offiziellen kirchlichen Fernsehbeauftragten an dem betreffenden Sender Fühlung genommen haben (Amtsblatt Aachen 1963, 88).

MISSIONSFRAGEN

Die schweizerischen Bischöfe haben auf ihrer Februartagung in St. Moritz die Statuten des *Schweizerischen Katholischen Missionsrates* (SKM) approbiert. Die SKM ist die Arbeitsgemeinschaft aller in der Schweiz niedergelassenen Missionsinstitutionen. Er bezweckt die

Koordination der Missionsbestrebungen, die über den Wirkkreis einzelner Institutionen hinausgehen und für die gesamte Bevölkerung der Schweiz von Bedeutung sind. Der Vorstand des SKM besteht aus zwei Vertretern der päpstlichen Missionswerke, acht Vertretern der Missionsinstitute (vier Vertreter der männlichen, zwei der weiblichen Institute, zwei der Laienhelferwerke), einem Vertreter der Missionshilfswerke und einem Vertreter der Hilfsaktionen. Als erster Präsident wurde P. Max Blöchliger, Generaloberer der Missionsgesellschaft Bethlehem, gewählt. In den Aufgabenkreis des SKM fallen u. a. die Mitarbeit am Fastenopfer der Schweizer Katholiken, die Vertretung beim Dienst für technische Zusammenarbeit in Bern, die Schaffung einer Informations- und Materialstelle für Presse, Radio und Fernsehen, für Schulen, Vereine und die ganze Öffentlichkeit. Da hinter dem SKM die verschiedenen katholischen Missionsinstitute und -hilfswerke und die rund 2000 katholischen schweizer Missionare in aller Welt stehen, kann von der erstrebten Koordination Großes erwartet werden. (Neue Zürcher Nachrichten, 21. 2. 64).

Für eine weitere intensive wissenschaftliche Beschäftigung mit der chinesischen Kultur durch die Kirche setzte sich in Rom P. Dr. Heinrich Busch SVD ein. **Der Kontakt** mit dem 700-Millionen-Volk, das bis vor kurzem Gegenstand des größten katholischen Missionsbemühens war, dürfe der Kirche nicht verlorengehen. Nach P. Busch kommt es außerdem darauf an, eine neue, fruchtbare Begegnung des Christentums mit China und seiner Kultur vorzubereiten. Das sei aber nicht möglich ohne gründliche Kenntnis des chinesischen Volkes. Endlich sei die Kirchen- bzw. Missionsgeschichte Chinas ein wichtiges Einzelfeld für die katholische Wissenschaft. Unge-

rechtfertigte Angriffe müßten ruhig und sachlich zurückgewiesen, tatsächlich begangene Fehler ebenso ehrlich eingestanden werden, denn nur so werde es möglich sein, sie bei einem Neubeginn der Mission zu vermeiden und bessere Methoden an die Stelle der überholten alten zu setzen. (KNA)

In Essen tagte vom 3.—5. September 1963 der Erste Internationale Kongreß „Pro Mundi Vita“, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die *missionarischen Probleme der Kirche auf Weltebene* zu studieren. Rund 200 Teilnehmer aus 67 Nationen waren erschienen, darunter mehrere Generalobere und -oberinnen, Provinzobere und -oberinnen, offizielle Vertreter von verschiedenen Vereinigungen der Obern mehrerer Länder. Das christliche Abendland hat viel christliche Substanz eingebüßt; christliche Stammländer befinden sich in unerhörtem Notzustand (Lateinamerika); in Afrika und Asien sind gewaltige Missionsaufgaben zu bewältigen. Um in dieser Situation neue Lösungen zu finden, gründete der holländische Franziskaner Montanus Versteeg „Pro Mundi Vita“. (Am 26. 9. 60 in Holland notariell als Stiftung errichtet). Ein Hauptanliegen des Kongresses war, den *Ordensleuten* ihre Verantwortung und ihre Aufgaben in den kirchlichen Notgebieten noch mehr in Erinnerung zu rufen. „Pro Mundi Vita“ will kein Weltplanungsamt und kein Weltforschungsamt sein, sondern es ist ein technischer Dienst, der alle quantitativen und qualitativen Informationen über die Bedürfnisse der Gegenden, wo die Kirche in Not ist und sich nicht selbst genügen kann, über die Bereitschaft der christlichen Länder zu helfen, über die pastoralen Pläne der Bischofskonferenzen und über die Ausbildungsmöglichkeiten des Missionspersonals sammelt und verbreitet, in Zusammenar-

beit mit und zur Verfügung der zentralen Organe der Kirche, der Bischofskonferenzen, der Vereinigungen der höheren Obern und der Laienorganisationen, sowohl in Europa wie in den vier anderen Erdteilen.

Scharfe Kritik an der Lebensweise *ausländischer Schwesternkongregationen* in seinem Bistum übte Bischof Kobayashi von Sendai (Nordjapan), der die Klosterfrauen beschuldigte, sich nicht um die Arbeiter, Bauern, Frauen und Kinder zu kümmern, die in den Elendsvierteln der großen Städte leben; nach dem Bischof gleichen die Häuser der Schwestern Palästen und sind in den vornehmsten Stadtteilen von Tokio, Osaka und Yokohama erbaut. (KNA)

STAAT UND KIRCHE

Am 20. Dezember 1963 nahm der Landtag von *Baden-Württemberg* den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur *Änderung des Privatschulgesetzes* an. Die Gesetzesnovelle tritt rückwirkend zum 1. Januar 1963 in Kraft. Dadurch ist eine erhebliche Verbesserung der staatlichen Privatschulförderung eingetreten. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Neuregelungen:

1. Der jährliche Zuschuß je Schüler beträgt bei privaten Gymnasien und privaten Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen jetzt 70 % (früher nur 40) des Grundgehaltes der letzten Dienstaltersstufe der Eingangsgruppe für die beamteten Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien; bei privaten Mittelschulen 62 % (früher 32) des Grundgehaltes der letzten Dienstaltersstufe und der Eingangsgruppe eines beamteten Mittelschullehrers.
2. Die Zuschüsse werden zwar für alle Schüler (früher nur für deutsche Schüler) gewährt, die am 15. Mai des lau-

fenden Schuljahres die zuschuberechtigte Schule besuchen, jedoch nicht für Schüler der Klassen 1—4 und für 10 % Schüler in den Klassen 5—8 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen. Damit sind die zunächst erfolgversprechenden Bemühungen, auch die Waldorfschulen uneingeschränkt zu subventionieren, gescheitert.

3. Die staatlichen Zuschüsse sind der Höhe nach begrenzt. Sie werden „höchstens für die Zahl von Schülern gewährt, die sich ergibt, wenn die Zahl der Klassen, für die die Schule Zuschüsse erhält, mit den für diese Klassen an öffentlichen Schulen jeweils geltenden Richtzahlen vervielfacht wird“ (früher: Zuschüsse nur für höchstens so viele Schüler je Einzelklasse, als der Richtzahl an öffentlichen Schulen entsprach).

4. Der schon bislang gewährte Zuschuß des Landes von 2/3 der vom Schulträger an die Lehrkräfte tatsächlich gezahlten Versorgungsleistungen wird nach der Gesetzesnovelle unter den sonstigen früheren Voraussetzungen jetzt auch dann gezahlt, wenn die betreffende Lehrkraft innerhalb der letzten 15 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 10 Jahre an bestimmten Privatschulen beschäftigt war, oder im öffentlichen Dienst einen vollen Lehrauftrag versehen hat. Früher war ein ununterbrochener Dienst von 10 Jahren erforderlich.

5. Lehrer an öffentlichen Schulen können in Baden-Württemberg jetzt für eine Gesamtdauer bis zu 15 Jahren (früher nur bis zu 10 Jahren) in den Privatschuldienst beurlaubt werden, und zwar unter voller Anrechnung dieser Dienstzeiten bei vollem Lehrauftrag. (KNA)

In Bayern werden 1964 erstmals die nichtstaatlichen theologischen Ausbil-

dungsstätten (z. B. Ordenshochschulen) der beiden Kirchen finanzielle Zuwendungen vom Staat erhalten. Der Haushaltsausschuß des Landtags bewilligte einstimmig 880 000 DM für diesen Zweck. (KNA).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Dr. Franz Gypkens, Provinzial der deutschen Provinz der Weißen Väter, wurde mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Er ist einer der Gründer des Afrikanums, einer überkonfessionellen in allen afrikanischen Ländern vertretenen Organisation, die ihren Sitz in Frankfurt hat. (KNA).

Der Assumptionistenpater Emil Gabel, Generalsekretär der Internationalen Union der katholischen Presse (Sitz Paris) wurde beauftragt, der „Adventus“-Aktion der deutschen Bischöfe ein Gesamtprogramm für Presse, Film, Funk und Fernsehen zu unterbreiten (KNA). Vom 16.—22. Februar 1964 hielt der Konzilstheologe P. Bernhard Häring CSSR auf Wunsch Papst Pauls VI. im Vatikan Exerzitien, an denen der Heilige Vater, sowie zahlreiche Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten der römischen Kurie teilnahmen (22 Vorträge). Der Papst dankte am Schluß dem Exerzitienmeister für die wirkungsvolle Darlegung seiner Gedanken und die kostbaren Anregungen. Eine Frucht der Exerzitien müsse die noch innigere Verehrung des Heiligen Geistes sein, damit Er der Führer sei bei den verschiedenen oberhirtlichen Aufgaben. (L'Osservatore Romano n. 45/64).

Am 15. Februar 1964 verstarb in Rom im Alter von 86 Jahren P. Reginald Garrigou-Lagrange OP. Der Verstorbene war durch lange Jahrzehnte eine der markantesten Persönlichkeiten und führenden Theologen der päpstlichen

Universität des hl. Thomas (Angelicum). Dem Hl. Offizium und der Studienkongregation diente er als Konsultor. — Der Dominikanerorden erhielt aus Anlaß dieses Todesfalles ein Beileidsschreiben des Papstes. (L'Osservatore Romano n. 39/40, 1964).

Am 2. März 1964 starb im Juliusspital Würzburg im 62. Lebensjahr P. Franziskus Solanus *Rodach* OFM Conv., langjähriger Provinzialminister der deutschen Minoritenprovinz (von 1944-1956), zuletzt Guardian des Minoritenklosters in Köln.

P. Johann *Wiesen* SVD wurde zum Bischof der freien Prälatur Encarnación y Alto Paraná (Paraguay) ernannt. (L'Osservatore Romano n. 41/1964).

Apostolischer Präfekt des am 16. Januar 1964 von Paul VI. zur Apostolischen Präfektur erhobenen Missionsgebietes der Pallottiner in Raipur/Indien wurde P. Johann *Weidner* SAC. P. Weidner stammt aus Aschaffenburg. (KNA).

Am 6. Juli 1963 erhob der Heilige Vater die Apostolische Präfektur Kenge in der Republik Kongo-Leopoldville zur Diözese. Der erste Oberhirt des Bistums, P. Franz *Hoenen* SVD, der von Papst Paul selbst die Bischofsweihe erhielt, teilt mit, daß sein Sprengel größer ist als Holland und daß von den 262 000 Einwohnern schon 39 % getauft sind. Wenngleich die Zahl der Priester, Missionsbrüder und Schwestern erfreulich anstieg, so ist doch die Last über groß für den Einzelnen. Die Wirren am

Kongo haben den Mut der Missionare nicht gebrochen.

Die heute in Europa und Amerika am meisten bekannte Ordensfrau ist *Schwester Luc-Gabrielle*, eine belgische Lehrerin, die vor vier Jahren in die Gemeinschaft der Schwestern der Missions-Dominikanerinnen von Fichermont (Belgien) eintrat, um sich auf das Missionsapostolat in Südamerika vorzubereiten. Sie wurde weltbekannt durch ihre Lieder-Schallplatten. Die Schwester erklärte Reportern gegenüber: „Reklame und Popularität sind nicht wichtig. Das Missionswerk ist viel wichtiger und die Mädchen von heute müßten in ihm ihr Glück zu finden suchen.“

Papst Paul ernannte den französischen Redemptoristenpater *Germain Liévin* zum Konsultor der Religiosenkongregation. P. Liévin war früher Leiter des päpstlichen Werkes für Ordensberufe.

Die berühmte Modellzeichnerin für Frauenmode in Irland, *Sibyl Connoly* aus Dublin, hat von den *Barmherzigen Schwestern* von San Francisco, USA, den Auftrag erhalten, ein *neues Ordenskleid* zu entwerfen. „Dieser Auftrag“, erklärte sie, „ist der verpflichtendste meiner Laufbahn.“

Die Vereinigung der *Ärztlichen Kontrolle des Klerus und der Ordensleute* in den USA hat einen Rapport über den Gesundheitszustand der Ordensfrauen ausgearbeitet. Das Durchschnittsalter der 251 im vergangenen Jahr verstorbenen amerikanischen Schwestern betrug gut 75 Jahre.

Josef Pfab